

STADT LOMMATZSCH

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. in d. F. d. Bek. vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert mit Art 3 des Gesetzes vom 15.Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21.Oktober 2005 (SächsGVBl.S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Textpassage „Jugend-Gruppenleiter 20,00 €“ gestrichen
- (2) In § 2 Abs. 1 wird für den Jugendwart an Stelle der Textpassage „100 €/Monat“ neu 60 €/Monat aufgenommen.
- (3) In § 2 Abs. 1 wird folgende Textpassage angefügt:
„stellvertretender Jugendwart 40 €/Monat“.
- (4) Zu § 2 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
„Jeder Ausbilder erhält pro geleistetem Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr 10,00 €. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind von dieser Regelung ausgenommen. Pro Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr werden zusätzlich zum Jugendwart und seinem Stellvertreter maximal 2 Kameraden zu Unterstützung eingesetzt.“

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2020 in Kraft.

Lommatzsch, den 28.08.2020

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.